

Stadt Bietigheim-Bissingen
- Stadtrechtsammlung -

Satzung der Stadt Bietigheim-Bissingen
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 23. Juni 2026

in Kraft seit 01.07.2026

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 23. Juni 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 23. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bietigheim-Bissingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 29. Juni 2022 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bietigheim-Bissingen, 23. Juni 2026

Jürgen Kessing
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23. Juni 2026)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	17,60 €/ZE
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
	- Zurücknahme eines Antrags	
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	
2.1a	Reisevollmacht	8,50 €/Fall
2.1b	sonstige Unterschriftsbestätigungen	7,50 €/Unterschrift
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
2.2a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,30 €/Fall
2.2b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,10 €/Fall
		zzgl. Kopien nach Nr. 5c
2.3	Zweitausfertigung von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenbescheide, etc.)	17,60 €/Bescheid
2.4	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	33,00 €/Fall
2.5	Beitragsauskünfte	80,80 €/Fall
2.6	Spendenbescheinigungen	gebührenfrei
3	Schulen / Kindertageseinrichtungen	
3.1	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten oder Bestätigung über Besuch einer städtischen Kinderbetreuungseinrichtung	14,90 €/Fall

4	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	23,50 €/ZE
	- wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat - bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	
5	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
5a	für die erste Seite aus Akten, Protokollen, von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	9,30 €
5b	für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen	3,50 €
5c	für jede weitere Seite	1,10 €
6	Melderecht	
6.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
6.1.2	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	9,60 €/Fall
6.1.3	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***	
6.1.4	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	13,90 €/Fall
6.1.5	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	46,60 €/Fall
6.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 3 KommWG)	8,50 €/Fall
6.3	Lebensbescheinigung für private Rentenzwecke	6,40 €/Fall
6.4	schriftliche Meldebescheinigung	
6.4.1	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	6,40 €/Fall
6.4.2	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,00 €/Fall
6.5	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID Keine Gebühren werden erhoben: - für Neugeborene an die Sorgeberechtigten - bei erstmaligem Zuzug aus dem Ausland (max. 3 Monate nach Zuzug)	7,50 €/Fall
6.6	Ablehnung einer Auskunftssperre (sofern nach Information über eine beabsichtigte Ablehnung der Antrag nicht zurückgezogen wird)	17,40 €/ZE
6.7	Gebührenfrei sind insbesondere:	
6.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
6.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
6.7.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
6.7.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
6.7.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
6.7.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 BMG), sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§§ 51 und 52 BMG)	
6.7.7	die Abgabe von Erklärungen / Widerruf bzgl. Adresshandel und Werbung (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG)	
6.7.8	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	

7	Archivwesen	
7.1	Archivauskunft	
7.1a	einfache Auskunft / Personenstandsauskunft	20,40 €/Fall
7.1b	erweiterte Auskunft / Meldeauskunft	38,90 €/Fall
7.2	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen	17,10 €/ZE
	unter anderem:	
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
	- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen	
	- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	
	- für Digitalisierung und Versand in PDF-Format	
8	Feiertagsrecht	
8.1	Befreiungen / Ausnahmen nach dem Feiertagsgesetz	18,90 €/ZE
9	Fischereischeine	
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben (außer beim Jugendfischereischein).	
9.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
9.1.1	Jahresfischereischein	21,50 €/Fall
9.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	30,70 €/Fall
9.1.3	Jugendfischereischein	15,30 €/Fall
9.2	Bearbeitung bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (~Verlängerung)	10,70 €/Fall
10	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	Gegenstand	10,00 €/Fall
10.2	Gegenstände mit größerem Platzbedarf	20,00 €/Fall
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses	18,20 €/Fall
11.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	17,70 €/ZE
11.3	Sonstige Erlaubnisse/ Genehmigungen nach dem Bestattungsrecht	14,00 €/ZE
12	Standesamt	
12.1	Kirchenaustritt	30,40 €/Person
12.2	Beglaubigung einer Abschrift einer Erklärung über den Kirchenaustritt bzw. Bescheinigung über die Wirksamkeit des Kirchenaustritts	36,50 €/Fall
12.3	Reservierung eines Trautermens außerhalb der Öffnungszeiten	73,10 €/Fall
12.4	Eröffnung zur Anmeldung der Eheschließung	54,80 €/Fall
12.5	Besonderer Aufwand zur Vorbereitung der Eheschließung	18,20 €/ZE
12.6	(Öffentlich-rechtliche) Namensänderungen nach § 1 ff Namensänderungsgesetz	21,00 €/ZE
13	Gewerberecht	
13.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
13.1.1	Gewerbeanmeldung	
13.1.1a	Einzelunternehmen	31,80 €/Fall
13.1.1b	Unternehmen mit mehreren Gesellschaftern und juristische Personen	47,70 €/Fall
13.1.2	Gewerbeabmeldung	10,70 €/Fall
13.1.3	Gewerbeummeldung	27,50 €/Fall

13.2	Gewerberegisterauskunft	
13.2.1	einfache Auskunft	8,50 €/Fall
13.2.2	erweiterte Auskunft	16,10 €/Fall
13.3	Spielgeräte, Spielhallen	14,90 €/ZE
	unter anderem:	
	- Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	
	- Bestätigung zur Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	
	- Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	
	- Änderungen beim Betrieb von Spielhallen	
	- Widerruf/Rücknahme einer Spielhallenerlaubnis	
13.4	Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	22,70 €/ZE
13.5	Reisegewerbekarte	
13.5.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	149,90 €/Fall
13.5.2	Änderung einer Reisegewerbekarte	112,40 €/Fall
13.5.3	Zweitschrift der Reisegewerbekarte	37,40 €/Fall
13.5.4	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	14,20 €/ZE
13.5.5	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 2 GewO)	14,90 €/ZE
13.5.6	Widerruf/Rücknahme einer Reisegewerbekarte	14,90 €/ZE
13.6	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerbebereich	14,90 €/ZE
	unter anderem:	
	- Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	
	- Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	
	- Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Zurschaustellung von Personen)	
	- Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	
	- Zuverlässigkeitsprüfung für Personal im Bewachungsgewerbe	
	- Untersagung einer Wachperson	
	- Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	
	- Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	
	- Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	
	- Gewerbeuntersagung	
	- Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	
	- öffentliche Leistungen nach der Handwerksordnung (§16 Abs. 3 HWO)	
	- Privatkrankenanstalt: Erlaubnis / Änderungen (§ 30 GewO)	
	- Widerruf oder Rücknahme einer solchen Erlaubnis	
14	Gaststättenrecht	
14.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 LGastG	24,70 €/Fall
14.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe	
14.2.1	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	35,40 €/Fall
14.2.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	44,70 €/Fall
14.3	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige eines Gaststättengewerbes oder einer Straußwirtschaft	14,90 €/ZE
14.4	Auflagen, Anordnungen oder Fristverkürzungen nach dem LGastG	14,90 €/ZE
14.5	Untersagung eines Gaststättengewerbes	14,90 €/ZE
14.6	sonstige öffentliche Leistungen im Gaststättenrecht	14,90 €/ZE
15	Straßenrechtliche Sondernutzung	
15.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	25,90 €/Fall

16 Straßenrecht und Verkehr

16.1	Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis nach § 46 StVO	14,70 €/ZE
------	--	------------

17 Liegenschaften

17.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / § 29 Abs. 6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	157,70 €/Fall
17.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	21,50 €/ZE

18 Baurecht

18.1	<u>Kenntnisgabeverfahren</u>	
18.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	1%, mind. 149,80 €/Fall
18.1.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständige Unterlagen)	137,30 €/Fall
18.1.3	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung bzw. Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs. 4 LBO)	19,20 €/ZE
18.2	<u>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohnungseigentumsgesetz</u>	
18.2.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) - bis zu drei Ausfertigungen	218,40 € je Wohneinheit
18.2.2	Änderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung - bis zu drei Ausfertigungen	91,00 €/Fall
18.2.3	zusätzliche Ausfertigungen (je Planheft)	54,60 €
18.3	<u>vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</u>	
18.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§52 LBO)	6%, mind. 599,40 €/Fall
18.3.2	Genehmigung von Werbeanlagen	18,70 €/ZE
18.3.3	Genehmigungsfiktion Erteilung einer Bescheinigung des Eintritts	18,70 €/ZE
18.4	<u>Bauvorbescheid</u>	
18.4.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	5%, mind. 599,40 €/Fall
18.5	<u>Baugenehmigungsverfahren</u>	
18.5.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) oder Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	7%, mind. 749,30 €/Fall
18.6	<u>verfahrensübergreifende Leistungen</u>	
18.6.1	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	1%, mind. 499,50 €/Fall
18.6.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	
18.6.2a	für bis zu 3 Nachbarn	29,60 €
18.6.2b	für jeden weiteren Nachbarn Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellungsurkunde.	14,80 €
18.6.3	Verlängerung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides	56,10 €/Fall
18.6.4	Teilbaufreigabe	56,10 €/Freigabe
18.6.5	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
18.6.5.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	2%, mind. 307,80 €/Fall
18.6.5.2	jede Baukontrolle oder weitere Abnahme (§ 67 LBO)	19,20 €/ZE
18.6.5.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	19,20 €/ZE
18.6.5.4	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	19,20 €/ZE
18.6.6	Befreiungen, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	150 – 60.000 €

18.6.7	Baubehördliche Maßnahmen unter anderem:	19,20 €/ZE
	- Anordnungen im Rahmen des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts - Verfolgung von Mängelanzeigen des Bezirksschornsteinfegers - Anordnungen und Befreiungen im Rahmen des Vollzugs des Erneuerbaren-Wärme-Gesetz (EWärmeG) und des Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEWärmeG)	
18.6.8	Brandverhütungsschau Für Ortsbesichtigung sowie notwendige Vor-/Nachbereitungs- oder Sichtungsarbeiten sowie Nachschau	18,40 €/ZE
18.6.9	Einsicht in	
18.6.9a	Bauakten, Denkmalkakten	88,80 €/Fall
18.6.9b	Statik Unterlagen	79,00 €/Fall
18.6.10	Bauberatung in baurechtlichen Angelegenheiten außerhalb eines Genehmigungs-/Zulassungsverfahren	19,20 €/ZE
18.6.11	Bearbeitung Baulastübernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis	19,20 €/ZE
18.6.12	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	34,50 €/FIST.
19	Denkmalschutz	
19.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	gebührenfrei
19.2	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Bescheinigung (gem. EStG)	1%, mind. 240,40 €/Fall
20	Naturschutz- und Wasserrecht	
20.1	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wassergesetz (WG) oder Naturschutzrecht und den zugehörigen Verordnungen unter anderem:	24,40 €/ZE
	- Anordnungen aufgrund einer Satzung (§ 29 BNatSchG i.V.m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs.1-3 NatSchG) - Sperren durch Einzelanordnung (§ 46 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG) - Genehmigung von Sperren / Beseitigung ungenehmigter Sperren (§ 41 NatSchG) - Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung (§ 46 Abs. 5 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG) - Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG - Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG)	
21	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege Die Gebühren richten sich nach Anlage 5 zum UVwG.	
22	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	23,50 €/ZE
23	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
23.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	16,90 €/ZE
	- Wohnungsverweise mit Rückkehr-/Annäherungsverbot - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Maßnahmen nach dem Jugendschutzgesetz - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde - sonstige Anordnungen	

24 öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz

24.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks (§ 23 Abs. 3 1. SprengV)	20,00 €/ZE
24.2	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 1. SprengV	93,40 €/Fall
24.3	Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	
24.3.a	Erteilung einer Erlaubnis	320,20 €/Fall
24.3.b	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	40,00 €/Fall
24.3.c	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis	20,00 €/ZE
24.4	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen der Regelüberprüfung	20,00 €/ZE
24.5	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Satz 2 SprengG	20,00 €/ZE
24.6	Befähigungsschein (§ 20 Abs. 1 SprengG)	
24.6.a	Ausstellung eines Befähigungsscheines	140,10 €/Fall
24.6.b	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines	80,00 €/Fall
24.6.c	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines	80,00 €/Fall
24.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	80,00 €/Fall
24.8	Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang nach § 27 Abs. 1 SprengG	
24.8.a	Erteilung einer Erlaubnis	160,10 €/Fall
24.8.b	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis	20,00 €/ZE
24.8.c	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis	80,00 €/Fall
24.9	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	120,10 €/Fall
24.10	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	80,00 €/Fall
24.11	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen	20,00 €/ZE
24.12	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 34 SprengG)	14,90 €/ZE
24.13	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	20,00 €/ZE
24.14	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	80,00 €/Fall
24.15	Ausnahmen, Anordnungen, Untersagungen und sonstige Leistungen nach dem Sprengstoffrecht	20,00 €/ZE

25 Wafferecht

25.1	<u>Waffenbesitzkarte</u>	
25.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte inkl. Einträge bei Ausstellung	
25.1.1.1	grüne Waffenbesitzkarte	140,10 €/Fall
25.1.1.2	gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen gem. § 14 Abs. 4 WaffG	140,10 €/Fall
25.1.1.3	rote Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler gem. § 17 WaffG	160,10 €/Fall
25.1.1.4	Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige § 18 WaffG	160,10 €/Fall
25.1.1.5	gemeinsame Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 2 S. 1 WaffG	140,10 €/Fall
	Diese Gebühr wird zusätzlich zu der o. g. Gebühr erhoben!	

25.1.2	Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte	
25.1.2.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Voreintrag)	40,00 €/Fall
25.1.2.2	Eintragung oder Austragung	53,30 €/Fall
	- Eintragung und Austragung einer oder mehrerer Waffen	
	- Eintragung oder Austragung eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder sonstiger wesentlicher Waffenteile	
25.1.3	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern inkl. Umschreibung der WBK	20,00 €/ZE
25.1.4	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber) gem. § 10 Abs. 2 S. 4 WaffG	20,00 €/ZE
25.1.5	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines gem. § 10 Abs. 3 S. 2 WaffG	100,00 €/Fall
25.2	<u>Waffenschein</u>	
25.2.1	Ausstellung eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	140,10 €/Fall
25.2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 S. 2 WaffG	20,00 €/ZE
25.2.3	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	100,00 €/Fall
25.3	<u>Einwilligungen Geltungsbereich des Waffengesetzes</u>	
25.3.1	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einem anderen Staat durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Waffengesetzes	20,00 €/ZE
25.3.2	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	20,00 €/ZE
25.3.3	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern innerhalb des Geltungsbereichs des Waffengesetzes durch Inhaber einer Erlaubnis	20,00 €/ZE
25.3.4	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes	20,00 €/ZE
25.4	<u>Feuerwaffenpass</u>	
25.4.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 WaffG inkl. Einträge bei Ausstellung	140,10 €/Fall
25.4.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 Abs. 1 WaffG	66,70 €/Fall
25.4.3	Sonstige Änderungen/Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	40,00 €/Waffe
25.5	<u>Schießstätten</u>	
25.5.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten gem. § 10 Abs. 5 WaffG	19,30 €/ZE
25.5.2	Überprüfung von Schießstätten	15,50 €/ZE
25.5.3	Erteilung sowie Änderung der Schießstandserlaubnis gem. § 27 WaffG	14,90 €/ZE
25.6	<u>sonstiges</u>	
25.6.1	Antrag auf Erteilung einer Mitnutzenerlaubnis (§ 10 Abs. 1 S. 1 WaffG)	20,00 €/ZE
25.6.2	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG und § 4 Abs. 4 WaffG	20,00 €/ZE
25.6.3	Anordnung / Sicherstellung nach §§ 41 Abs. 1,2 und §46 Abs. 2, 3 WaffG	14,90 €/ZE
25.6.4	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG	20,80 €/ZE
25.6.5	Alterserfordernis	20,00 €/ZE
25.6.6	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes waffenrechtliches Dokument	20,00 €/ZE
25.6.7	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat sowie Ablehnung eines Antrages aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat	14,90 €/ZE